

Gemeinderat

Christoph Kaufmann
Gemeindeschreiber
Tel. 071 343 78 75
E-Mail Christoph.Kaufmann@trogen.ar.ch

Herr Landamann
Hansueli Reutegger
Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Trogen, 27. Februar 2025

Vernehmlassung – Entlastungspaket – Vorschläge Entlastung des Staatshaushaltes

Geschätzter Herr Landamann
Geschätzte Damen und Herren Regierungsräte

Mit Schreiben vom 28. November 2025 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum Gesetz über das Entlastungspaket bis 27. Februar 2026 eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen fristgerecht wie folgt Stellung:

Mit den beiden Anhängen senden wir Ihnen die Rückmeldung auf Ihre Änderungen des Gesetzes sowie der Verordnung zu. Darüber hinaus haben wir uns Gedanken zur Entlastung des Staatshaushaltes gemacht und senden Ihnen hiermit Vorschläge und Gedanken zu den Ausgaben des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr

Artikel 6a Verwendung der Strassenverkehrssteuern, Abs. 1

Hier soll als Gegenausgleich zu den Mehrbelastungen der Gemeinden der Anteil des Ertrags Strassenverkehrssteuern, der an die Gemeinden geht, erhöht werden. Anzustreben wären zwischen 30 und 40%. Da es sich um zweckgebunden Gelder bzw. bei der Strassenrechnung um eine Spezialfinanzierung des Kantons handelt belastet eine solche Massnahme den mit sonstigen Steuern finanzierten Teil der Erfolgsrechnung des Kantons nicht. Zudem befanden sich Ende 2024 rund Fr. 14 Mio. in diesem Fonds der Spezialfinanzierung Strassenrechnung. Das heisst es sind genügende Reserven vorhanden.

Zudem wurden in den letzten Jahren Projekte seitens Kantons realisiert, welche bezüglich Kosten und Ausbau der Strassen und weiteren Tiefbauten zu Gunsten des Individualverkehrs als höchst fraglich eingeschätzt werden müssen. Beispiele sind die Strasse über die Wissegg von Bühler nach Trogen auf Bühlerer Seite, der Parkplatz auf der Wissegg sowie die

Wäldlerstrasse von Trogen nach Wald. Solche «vergoldeten» Projekte, welche zu mehr Individualverkehr und im Falle der Strassen zusätzlich noch zu gefährlichem Verkehrsverhalten verleiten, sind zukünftig wesentlich kritischer zu prüfen und, wenn dann kostengünstiger umzusetzen. Es besteht gegenüber den Gemeindestrassen und Sporbemühungen im sonstig steuerfinanzierten Haushalt des Kantons ein verstörendes Ungleichgewicht. Wenn z. B. Fr. 120'000 bei Darmkrebs-Früherkennungsprogramm eingespart wird, was medizinisch klar empfohlen ist, dann müssen auch Empfehlungen der Strassenlobby, was z. B. eine richtige Strassenbreite angeht, auch nicht berücksichtigt werden. Oder die Kantonsstrassen sind so zu klassieren, dass die aktuelle Breite reicht oder die Verbreiterungen mit verhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden können. Die Verbreiterung dürfte auf der Strecke Bühler bis Wissegg bereits ein X-faches der Fr. 120'000 gekostet haben.

Allenfalls muss sich der Kanton in diesem Bereich auch überlegen, ob es personelle Veränderungen oder ein Umdenken seiner Verwaltung braucht. Die Haltung und Umsetzungen der letzten Jahrzehnte, müssen einem mehr kombinierten und integrierten Verkehrskonzept-Denken weichen. Hier zeigt sich ein Sinneswandel dringend an.

Mit alle diesen skizzierten Massnahmen sollte genügend Gelder der Strassenverkehrssteuern zur Verfügung stehen, um den Anteil, der an die Gemeinden geht, zu erhöhen.

Zusätzlich soll hier – wie bei anderen Massnahmen auch vorgeschlagen – die Ausrichtung des Anteils des Ertrags progressiv basierend auf der Steuerkraft der Gemeinden gestaltet werden (ähnlich den Einkommenssteuern mit höherer Ausrichtung an ärmere Gemeinden mit tiefer Steuerkraft und progressiver tieferer Ausrichtung an reichere Gemeinden mit hoher Steuerkraft). Ebenfalls sollen dabei Verschuldung, Steuerfüsse sowie Defizite der vorangehenden Jahre abgestützt werden. D. h. je höher die Verschuldung, der Steuerfuss und die Defizite, desto höher soll die Ausrichtung ausfallen. Reichere Gemeinden können ihre öffentlichen Strassen auch aus dem höheren sonstigen Steuerertrag finanzieren, eine tiefere Ausrichtung von Geldern aus Strassenverkehrssteuern ist vertret- und zumutbar.

Finanzausgleichsgesetz (FAG), Totalrevision

Das vor der zweiten Lesung stehende Finanzausgleichsgesetz soll nochmals zurückgenommen werden. Es soll eine Teilergänzung geschaffen werden, welche einen mittelfristig (Dauer: ab und bis ca. 7 bis 10 Jahre nach Vollumsetzung der Entlastungspakete) erhöhten Sonder-Finanzausgleich abgestützt – nebst den bereits vorgesehenen Mechanismen – der Verschuldung, den Steuerfüssen sowie Defiziten der vorangehenden Jahre der Gemeinden vorsieht. Finanziert werden soll dieser Sonder-Finanzausgleich durch mehr Einzahlungen der reichen Gemeinden. Ggf. könnten auch erfolgende Auszahlungen der Nationalbank über einem gewissen Niveau dafür verwendet werden. Dies ist allerdings als unsicher Finanzierungsquelle anzusehen, aber über mehrere Jahre vermutlich doch eine mögliche Quelle (Ausgleich von schwankenden Auszahlungen). Selbstverständlich muss damit zumindest dieser Teil des FAG einer Vernehmlassung unterzogen werden und vermutlich das ganze Gesetz erneut dem parlamentarischen Prozess (erste und zweite Lesung). Alternativ könnte der Zusatz eines Sonder-Finanzausgleichs als parallel zu beginnende Teilrevision umgesetzt werden.

Mit dem aktuell bestehenden und in der Totalrevision vorgesehenen Finanzausgleich, werden vorgesehenen Verlagerungen im Rahmen der Entlastungspaketen, einzig zu einem weiteren Öffnen der Schere zwischen armen und (einer?) reichen Gemeinde führen. Dies kann nicht im Sinne des Kantons sein, weil damit zusätzliche Aufwendungen für in Finanznot gekommene

Gemeinden nicht nur drohen, sondern schlicht absehbare Zukunft werden. So viel sei ausgesagt zu nicht nachhaltiger Entlastung.

In diesem Rahmen sollen und müssen Übergangsregelungen, bis ein Fusionsgesetz greift und tatsächlich Fusionen vollzogen werden, geschaffen werden. Dies kann über den skizzierten mittelfristig geltenden Sonder-Finanzausgleich geschehen. Dies belastet die Kantonsfinanzen nicht zusätzlich. Mit dem absehbaren Auslaufen sowie dann nachfolgend höheren Belastung der Gemeinden wird der Druck zu zweckmässigen Fusionen erhalten, was auch im Sinne des Kantons sein dürfte.

Allgemein

Sollten die Umverteilungsmassnahmen, die zwei oben skizzierten sowie diejenige bei der Aufwandentschädigung an die Kantonale Steuerverwaltung (siehe Gesetz über die Entlastung des Staatshaushalts, Vorschlag bezüglich Art. 218, neuer Abs. 2 Steuergesetz) umgesetzt werden, könnte den Massnahmen der Entlastung des Staatshaushaltes (Gesetz und Verordnung) mit dann nach Finanzkraft abgefederter Mehrbelastung der Gemeinden zugestimmt werden.

Bei einer teilweisen Umsetzung der Umverteilungsmassnahmen müsste eine erneute Abwägung stattfinden.

Bei einer auch nur teilweisen geplanten Umsetzung der Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes mit Mehrbelastung der Gemeinden (insbesondere 1.8% Aufwandentschädigung an die Kantonale Steuerverwaltung) und Nicht-Umsetzung der oben genannten Umverteilungsmassnahmen wird an der Ablehnung aller Massnahmen mit Mehrbelastung der Gemeinden festgehalten. Es muss damit letztendlich die Ergreifung bzw. Unterstützung eines Referendums geprüft werden.

Eine weitere Anmerkung betrifft die Aufwandentschädigung von 1,8 % zugunsten der Kantonalen Steuerverwaltung. Diese pauschale Abgeltung auf den Steuerablieferungen wirkt faktisch wie ein Hebel auf die Höhe der Steuereinheit. Gemeinden, die sich bewusst für eine höhere Steuereinheit entscheiden, tun dies mit dem Ziel, höhere Steuereinnahmen für den eigenen Finanzhaushalt zu erzielen. Eine höhere Steuereinheit wirkt sich jedoch bereits nachteilig auf die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit einer Gemeinde aus.

Durch die pauschale Abgeltung von 1,8 % wird dieser Effekt zusätzlich verstärkt: In Gemeinden mit einer höheren Steuereinheit führt das System dazu, dass die Bevölkerung faktisch auch eine höhere Steuereinheit für die Kantonssteuern trägt als in Gemeinden mit tieferen Steuereinheiten. Dieser Zusammenhang ist auf den ersten Blick nicht erkennbar, wird jedoch bei einer vertieften Analyse des Systems – insbesondere bei der Gegenüberstellung vergleichbarer Gemeinden – deutlich. Aus dieser Perspektive kann die pauschale Abgeltung als strukturell ungerecht empfunden werden.

Grossprojekte zum richtigen Zeitpunkt?

Grossprojekte Gmünden, Ausbau Kantonsschule oder das Spital Herisau – Tabelle Investitionsausgaben Seite 6 – haben eine klar ersichtliche Last auf die kommenden Jahre. Es erstaunt, dass die SpARBremse jetzt schon zwingend angesetzt werden muss, hat man in Zukunft noch grosse Projekte vor sich, welche man umzusetzen plant. Ist es der richtige

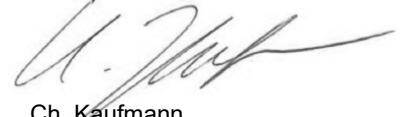
Zeitpunkt, diese Projekte in Angriff zu nehmen, wenn der Haushalt heute schon nicht stimmt und der Kanton nicht weiss, wie diese Investitionen finanzierbar sind? Die aktuelle Weltlage zeigt uns zudem auf, dass die nahe Zukunft mit viel Unsicherheit behaftet ist und die Weltwirtschaft aktuell in Frage steht. Die Folgen des uns sehr naheliegenden Krieges in der Ukraine sind aktuell nicht abschätzbar für die Schweiz. Ist es ratsam in Zeiten der globalen Unsicherheit diese Grossprojekte in diesem Ausmass umzusetzen? Hier empfehlen wir dringend, dass diese grossen Investitionen nochmals überdacht und neu geplant werden.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDERAT TROGEN



L. Roth
Gemeindepräsidentin



Ch. Kaufmann
Gemeindeschreiber

Beilagen:

Antwortformular G Trogen

Antwortformular VO Trogen